EVI Klimaprojekt31
Förderrichtlinien

1 Einleitung

Die EVI sieht sich beim regionalen Schutz des Ökosystems sowie der Energiewende besonders in der Verantwortung. Daher setzt sie verstärkt auf erneuerbare Energien und ökologische Produkte, eine hohe Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit. Sie engagiert sich in den Bereichen Soziales, Sport und in der Bildung. So bietet sie seit vielen Jahren umweltpädagogische Schulprojekte zu den Themen Energie, Trinkwasser und E-Mobilität an, in denen Kinder und Jugendliche für einen sorgsamen Umgang mit unseren Ressourcen sensibilisiert werden. Zudem bietet die EVI ihren Stromkundinnen und -kunden Ökostrom an und ist im Besitz eines Ökostrom-Zertifikates RE. Mit dieser Zertifizierung verpflichtet sich die EVI, in nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen oder Ökologieprojekte zu investieren.
Hierzu hat die EVI hat einen Fördertopf „**Klimaprojekt31**“ eingerichtet, der dem Klimaschutz und Ökologieprojekten in der Stadt und Region Hildesheim zugutekommen soll.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Gewährung von Förderungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen aus dem **Klimaprojekt31**. Die zu beantragende Förderung darf 500 EUR nicht übersteigen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Die Projekte müssen dem Klimaschutz dienen, eine CO2-Minderung hervorbringen und allgemein einen gesellschaftlichen Nutzen haben.
Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen nachhaltig dem Klimaschutz oder der Ökologie zugutekommen:

a. Förderung und/oder den Ausbau erneuerbarer Energien
b. Energieeffizienzmaßnahmen und Zukunftsprojekte, die neue Technologien erproben und/oder anwenden und eine CO_2-Einsparung mit sich bringen
c. Umweltverträglichkeits- / Naturschutzmaßnahmen
d. Projekte aus den Bereichen Bildung und Kommunikation

2.3 Kreis der Empfänger der Förderungen

Förderfähig sind Bürgerinnen und Bürger, Vereine, kommunale Trägerschaften, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Initiativen, wenn sie nicht von einem weiteren Energieversorger unterstützt werden*.
Zur Beantragung muss das zu fördernde Projekt beschrieben werden, insbesondere die Zielsetzung und der finanzielle Rahmen und das Einverständnis in eine Veröffentlichung der Unterstützung durch die EVI über sämtliche Kommunikationskanäle erteilt werden.

2.4 Ausschluss der Förderung

Nicht unterstützt werden:

- Politische Parteien und parteinahe Organisationen, Gewerkschaften, Amts- und Mandatsträger, Bewerber um ein öffentliches Amt, Charity Clubs
- Projekte oder Einrichtungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, die einen extremen politischen Hintergrund haben, sowie Anfragen, die von politisch extremen oder fremdenfeindlichen Gruppen eingereicht werden

3 Förderungen

3.1 Förderhöhe

Über das **Klimaprojekt31** wird pro Projekt ein Betrag von max. 500 EUR zur Verfügung gestellt.

3.2 Rückerstattung von Förderungen

Förderungen, die unrechtmäßig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Bei Eintritt einer solchen auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind.
2. Beiträge nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden.
3. Vertraglich definierte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

4 Verfahren

4.1 Antragstellung

Um einen Förderbeitrag zu erhalten, muss ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Dazu ist das Antragsformular der EVI zu nutzen. Dieses ist auf der Website der EVI zu finden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten. Unvollständige Anträge können nicht beurteilt werden und sind damit von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Entscheidung bzw. eine Rückmeldung erfolgt umgehend.

4.2 Entscheidung

Die EVI bestimmt über die Zulässigkeit der förderwürdigen Vorhaben. Wird mit den in den zulässigen Anträgen geplanten Vorhaben die Gesamthöhe von insgesamt 10.000 € pro Jahr überschritten, entscheidet das Los darüber, welche Vorhaben gefördert werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Nachweispflicht erhalten die Geförderten eine Bescheinigung.

4.5 Auflagen/Erfolgsnachweis

1. Der Zuwendungsempfänger hat der EVI nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das Projekt beantragt wurde, einen projektbezogenen Verwendungsnachweis (Spendenquittung) vorzulegen.
2. Der EVI wird die Möglichkeit eingeräumt die Öffentlichkeit über die geförderte Maßnahme und den Stand der Umsetzung zu informieren. Dazu wird der EVI auf Nachfrage Einblick und ggf. Zutritt gewährt, sowie Bildrechte zugesprochen.

5 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der EVI.

Stand: Hildesheim, März 2024

*Der Antragsteller ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die keine Wettbewerber der EVI in deren Branchen sind. Dies gilt bezüglich sämtlicher von der EVI angebotener Produkte und Dienstleistungen.: Angebot, Vertrieb und Versorgung von Strom, Erdgas, Wasser und Wärme, Angebot und Bau von Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher, Bau und Vertrieb von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge im privaten und öffentlichen Raum, Car Sharing, Heizkostenabrechnung, Messstellenbetrieb, Mieterstrom, Energieberatung für Dritte, Angebot und Vermietung von Glasfaser-Netzen und –Produkten, sonstige Energiedienstleistungen, Bau und Vertrieb von Nah- und Fernwärmenetzen und –Produkten, Abrechnungsdienstleistungen in den o.g. Bereichen, inkl. Abwasser, Vermietung von Rechenzentrumsleistungen und Anlagencontracting